



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 - D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 1 - 3 k 02

Regierungspräsidien

Darmstadt
Gießen
Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Dreßler
Durchwahl (06 11) 353 1536
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: ulrich.dressler@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 15. Mai 2020

Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik ...vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318);

Kommunalverfassungsrechtliche Optionsentscheidung in den betroffenen Gemeinden (rechtzeitig) vor den nächsten Kommunalwahlen im März 2021

Das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 im GVBl. ist Bestandteil des heute verkündeten GVBl. (Anlage 1). Der hier interessierende Teil des Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft (Art. 29 Abs. 1).

Im Hinblick auf das Herzstück des Gesetzes, die politische Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern, möchte ich über Sie und die (von Ihnen zu beteiligenden) unteren Aufsichtsbehörden die folgende **Information über ein wichtiges Fristende bzw. ein entscheidendes Datum an 171 Gemeinden** verteilen – die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden unterrichte ich unmittelbar.

Für die Frage, ob eine Gemeinde einen Ausländerbeirat gem. § 84 Satz 1 HGO einrichten muss, ist bekanntlich die letzte Einwohnerstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes vor der Bestimmung des Wahltages maßgeblich (§ 148 Abs. 1 HGO). Die jüngste Einwohnerstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes bezieht sich auf den Stichtag 30.9.2019 (vgl. <https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/bevoelkerungsgebiet-haushalte-familien/bevoelkerung/tabellen>) und wird wahrscheinlich Bestand haben bis zur demnächst anstehenden Verkündung des Kommunalwahltages durch die Landesregierung (§ 2 Abs. 2 KWG).

An dem ausgewählten Kommunalwahl-Sonntag, wahrscheinlich am 14. März 2021, werden bekanntlich nach der o.a. Novelle nicht nur die Gemeindevertretungen und



Kreistage sowie die Ortsbeiräte, sondern erstmals auch die kommunalen Ausländerbeiräte gewählt. Nach der Einwohnerstatistik des HSL – Stand: 30.09.2019 – sind 173 Gemeinden von der in § 84 Satz 1 HGO genannten Einrichtungsverpflichtung betroffen.

Wir haben diese Gemeinden aus der Einwohnerstatistik herausgefiltert und überreichen diese Zusammenstellung – aufgliedert nach Kreisfreiheit, Sonderstatus und Kreiszugehörigkeit – als Anlage 2. Die Erwartung der Koalitionsfraktionen in ihrem Gesetzentwurf vom 3.12.2019, „dass mehr Gemeinden als je zuvor seit 1993 die maßgebliche Einwohnergrenze überschreiten werden“ (LT-Drs. 20/1644 S. 2), hat sich also bewahrheitet. Bei den letzten Ausländerbeiratswahlen im November 2015 waren bekanntlich „nur“ 119 Gemeinden verpflichtet, die Ausländerbeiratswahl vorzubereiten und einzuleiten.

Dass die von der Einrichtungsverpflichtung betroffenen Gemeinden nach der novellierten HGO die Option haben, anstelle des (unmittelbar gewählten) Ausländerbeirats eine (mittelbar gewählte) Integrations-Kommission zu bilden (§ 84 Satz 3 HGO), wurde von den kommunalen Spitzenverbänden bereits kommuniziert und war im Übrigen ja auch mehrmals Gegenstand der öffentlichen Presseberichterstattung. Der Ausländerbeirat ist nach der novellierten HGO das „Grund-Modell“, die Integrations-Kommission das „Alternativ-Modell“ der Beteiligung der ausländischen Einwohnerschaft (vgl. LT-Drs. 20/1644 S. 1/2 und S. 27).

Im Hinblick auf **das für das jeweils gewollte Modell zu Veranlassende und auf den zur Verfügung stehenden zeitlichen Spielraum vor den Wahlen im März 2021** ist zwischen den Gemeinden, die in ihren Hauptsatzungen den Ausländerbeirat, zumindest dessen Mitgliederzahl (vgl. § 85 Satz 2 HGO), bereits geregelt haben und den Gemeinden, in denen eine entsprechende ortsrechtliche Verankerung bislang fehlt, zu unterscheiden.

- Die Gemeinden, die eine Verankerung des Ausländerbeirats in ihrer Hauptsatzung aufweisen, können, „wenn sie ab dem 1.4.2021 ihren Ausländerbeirat durch eine Integrations-Kommission ersetzen wollen, die entsprechenden Schritte unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einleiten“ (vgl. LT-Drs. 20/1644 S. 27).
 - Dabei handelt es sich insbesondere um die 76 Gemeinden, die schon 2015 von der Einrichtungsverpflichtung betroffen waren, dementsprechend den Ausländerbeirat in ihrer Hauptsatzung verankern mussten (vgl. § 85 Satz 2 HGO) und tatsächlich die Ausländerbeiratswahl durchgeführt haben (herausgehoben in der Anlage 2 durch rote Schriftfarbe).
 - Das gilt ebenfalls für die fünf Gemeinden, die im Jahr 2015 freiwillig eine Ausländerbeiratswahl durchgeführt haben und mithin ihren Ausländerbeirat kraft autonomer Entscheidung gem. § 84 Satz 2 HGO in der Hauptsatzung verankert haben (herausgehoben in der Anlage 2 durch orangene Schriftfarbe), vgl. LT-Drs. 20/1644 S. 24 („Dieser Regelungsmechanismus gilt auch ...“).
 - In diese Kategorie fallen grds. auch die 43 Gemeinden, die schon 2015 von der Einrichtungsverpflichtung betroffen waren, dementsprechend damals den Ausländerbeirat in ihrer Hauptsatzung verankern mussten (vgl. § 85 Satz 2

HGO), bei denen die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aber ohne Echo blieb und die daher von der Durchführung der Ausländerbeiratswahl gem. § 86 Abs. 1 Satz 3 HGO entbunden wurden (herausgehoben in der Anlage 2 durch blaue Schriftfarbe). Wir gehen davon aus, dass zumindest im Großteil dieser Fälle die Hauptsatzung im Punkt „Ausländerbeirat“ bis heute unverändert fortbesteht.

Noch wichtiger ist für diese Gemeinden allerdings die **Information, dass die Koalitionsfraktionen in ihrem Gesetzentwurf auch festgelegt haben, bis zu welchem Termin die Option – durch Änderung der Hauptsatzung – „gezogen“ werden muss**, um in der nächsten Kommunalwahlperiode die organisierte Interessenvertretung der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner in Form einer Integrations-Kommission (§ 89 HGO) zu gewährleisten und dementsprechend im März nächsten Jahres die Ausländerbeiratswahl entbehrlich zu machen. Nach der Festlegung der Koalitionsfraktion in ihrem o.a. Gesetzentwurf ist eine Streichung der entsprechenden Bestimmungen über den Ausländerbeirat in der gemeindlichen Hauptsatzung **rechtzeitig vor der Einleitung des Wahlverfahrens im Jahr 2020** abzuschließen.

Das bedeutet, dass die Änderung der Hauptsatzung **vor der öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (durch den Gemeindevorstand)** vorgenommen werden muss (vgl. LT-Drs. 20/1644 S. 24).

Der letzte Termin zur öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen – auf der Basis des geplanten Kommunalwahltags am 14.3.2021 – ist der 79. Tag vor der Wahl (§ 22 Abs. 1 Satz 1 KWO), also der **25.12.2020**. Bei dieser zeitlichen Grenze handelt es sich allerdings um die äußerste zeitliche Grenze zur Einleitung des Wahlverfahrens, die in der Praxis oft nicht ausgeschöpft wird, um den Wahlvorschlagsträgern durch die mit der Aufforderung verbundenen Hinweise (§ 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWO) die Aufstellung der Wahlvorschläge und die oftmals notwendige Sammlung von Unterstützungsunterschriften zu erleichtern. Die Einreichung der Wahlvorschläge muss spätestens am 4.1.2021 erfolgen (§ 13 Abs. 1 KWG).

Die Gemeinden, die die Absicht verfolgen, vom Grund-Modell zum Alternativ-Modell zu wechseln, haben also keine Zeit zu verlieren, zumal in dieser Angelegenheit auch eine Abstimmung zwischen Gemeindevertretung (und Gemeindevorstand) unumgänglich ist. „Gemeindevertretung (hinsichtlich der Loslösung vom Ausländerbeirat) und Gemeindevorstand (hinsichtlich der Bildung der Integrations-Kommission) müssen sich in der Frage des Beteiligungsmodells einig sein“ (vgl. LT-Drs. 20/1644 S. 23). Soweit in der Gemeinde gegenwärtig ein Ausländerbeirat existiert, muss er nach § 88 Abs. 2 Satz 3 HGO zur Frage des (zukünftigen) Beteiligungsmodells angehört werden. Die Angelegenheit muss zur Vermeidung von Missverständnissen hinsichtlich der Zeitschiene auch mit dem Wahlleiter besprochen werden, sofern in der Gemeinde ein besonderer Wahlleiter bestellt wurde (§ 5 Abs. 1 KWG).

Die Soll-Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 HGO, im letzten Jahr der Kommunalwahlperiode keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung mehr

vorzunehmen, wurde vom Gesetzgeber ausdrücklich zur Vermeidung von Unklarheiten ausgenommen für den hier thematisierten Wechsel vom Grund-Modell „Ausländerbeirat“ zum Alternativ-Modell „Integrations-Kommission“ (§ 149 Abs. 5 HGO).

Die Gemeinden, die in ihrer Hauptsatzung die Einrichtung bzw. die Zusammensetzung des Ausländerbeirats nicht bis zur öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch den Gemeindevorstand aufgehoben haben, sind zur Einleitung der Ausländerbeiratswahl verpflichtet (vgl. LT-Drs. 20/1644 S. 24).x

Der Gemeinde-Wahlleiter ist unbedingt darauf angewiesen, dass man ihn am Ende von der Entscheidung über die Hauptsatzungsänderung informiert. Das gilt auch und gerade für den Fall, dass es nach Schluss der Diskussion beim Ausländerbeirat bleiben soll.

- Für die Gemeinden, die in ihrer Hauptsatzung gegenwärtig keine Bestimmung zum Ausländerbeirat haben, insbesondere weil sie im Vorfeld der Wahlen 2020 erstmals von der Einrichtungsverpflichtung betroffen sind, gilt umgekehrt:

Wenn sie ihre Hauptsatzung nicht bis zur öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch den Gemeindevorstand ergänzen, also bis dahin keine Bestimmung zum Ausländerbeirat und insbesondere zur Mitgliederzahl dieses Beirats aufnehmen, dann wird dort keine Ausländerbeiratswahl im März 2021 stattfinden. Stattdessen muss der Gemeindevorstand in diesen Gemeinden eine Integrations-Kommission i.S. von § 89 HGO einrichten.

Wenn die Aufnahme des Ausländerbeirats gewünscht wird, kann die Hauptsatzung umgehend geändert werden. § 6 Abs. 2 Satz 2 HGO steht dem nicht entgegen. Die Umsetzung einer gesetzlichen Einrichtungsverpflichtung erlaubt selbstverständlich eine Ausnahme von dem dort geregelten Soll-Befehl.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Pflicht zur Einrichtung einer Integrations-Kommission auch diejenigen Gemeinden treffen wird, die den Ausländerbeirat in ihrer Hauptsatzung belassen bzw. erstmalig verankern, dementsprechend das Wahlverfahren starten, dann jedoch in Ermangelung von Wahlvorschlägen bzw. Wahlbewerbern die Wahl absagen müssen. Die Gesetzesnovelle verfolgt ausdrücklich das Ziel, dass die Gemeinden, in denen die Ausländerbeiratswahl mangels Interesses der ausländischen Bevölkerung nicht zustande kommt, ebenso wie die Gemeinden, die sich von vorneherein gegen das Grund-Modell entschieden haben, für die nächste Kommunalwahlperiode eine Integrations-Kommission einrichten müssen (vgl. § 86 Abs. 1 Satz 5 und 6 HGO). „**In Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ist der institutionalisierte Dialog mit der ausländischen Einwohnerschaft zukünftig eine Pflichtaufgabe, der nicht (mehr) ausgewichen werden kann**“ (vgl. LT-Drs. 20/1644).

Die Mitglieder der Integrations-Kommission werden erst in der neuen am 1. April 2021 beginnenden Kommunalwahlperiode vom Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung bestimmt. Um einen möglichst reibungslosen Start zu ermöglichen,

ist es den betroffenen Gemeinden aber unbenommen, schon in der laufenden Kommunalwahlperiode vorbereitende Arbeiten durchzuführen. Jede betroffene Gemeinde muss sich insbesondere darüber klarwerden, ob es bei ihr „Interessenvertretungen der Migranten“ gibt (§ 89 Abs. 1 Satz 2 HGO). Diese sind ggfs. nämlich vorschlagsberechtigt für die in der Integrations-Kommission vertretenen und von der (neuen) Gemeindevertretung zu wählenden „sachkundigen Einwohner“ (§ 89 Abs. 1 Satz 2 und 4 bis 6 HGO).

An dem hier vorgestellten Kreis von 173 Gemeinden, die nach der novellierten HGO verpflichtet sind, ihre ausländischen Einwohner in institutionalisierter Form an der Gemeindepolitik zu beteiligen, kann sich dann noch etwas ändern, wenn die nächste Einwohnerstatistik des HSL vor der Verkündung des Kommunalwahltags publiziert werden sollte. In diesem eher unwahrscheinlichen Fall kämen wir selbstverständlich noch einmal auf Sie zu.

Die Möglichkeit für (kleine) Gemeinden, die nicht in dem „Pool“ der 173 Gemeinden verzeichnet sind, weil sie nach der maßgeblichen Einwohnerstatistik nicht mehr als 1.000 gemeldete ausländische Einwohner haben, gem. § 84 Satz 2 HGO freiwillig (!) einen Ausländerbeirat einzurichten, bleibt unberührt.

Im Auftrag

gez. Dreßler